



MARKTGEMEINDEAMT STALLHOFEN

8152 Stallhofen, Stallhofen 113
Telefon (03142) 22 0 38, Fax: DW 9
E-Mail: gde@stallhofen.steiermark.at
Internet: www.stallhofen.eu

Gemeindeamt - Parteiverkehr:
Mo. Di., Mi., u. Fr. 7 – 12 Uhr, Mo. u. Do. 13 – 17 Uhr

Bürgermeister - Sprechstunden:
Mo. – Do. 10:30 – 12 Uhr, bzw. nach tel. Vereinbarung

UID: ATU 286 008 04

Stallhofen, 19. April 2011

Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stallhofen hat in seiner Sitzung vom 29.12.2010, gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung und in der Sitzung vom 19.04.2011 die Änderung der §§ 6 und 7, beschlossen.

§ 1

Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Stallhofen wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§ 2

Baukosten

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 1.245.579,30.

§ 3

Darlehen/Wasserleitungsbeiträge

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	€ 741.190,24
nicht rückzahlbare Beträge	€ 123.543,28
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	€ 0,00

§ 4

Baukosten

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 751.440,36.

§ 5

Leitungsnetz

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 21.635,70 lfm.

§ 6

Durchschnittskosten des Leitungsnetzes

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 34,73.

§ 7

Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 1,74.

§ 8

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr). Für jede weitere Wohneinheit werden 25% der Anschlussgebühr verrechnet.

In der Anschlussgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

1. Herstellen der kompletten Versorgungsleitung bis zur Grundgrenze – jedoch max. 150m
2. Ab Grundgrenze bis zur Einbaugarnitur ist Eigenleistung des Anschlusswerbers. Wenn von der Gemeinde diese Arbeiten mitgemacht werden, wird dieser Aufwand separat verrechnet!
3. Bereitstellung und Montage der Einbaugarnitur sowie des Wasserzählers

§ 9

Gebühren, Fälligkeit

1. Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt pro Monat für Zähler bis:

a) 5 Kubikmeter.....	€6,39 (exkl. 10% MwSt.	€ 5,81)
b) 7 Kubikmeter.....	€6,77 (exkl. 10% MwSt.	€ 6,15)
c) 20 Kubikmeter.....	€7,12 (exkl. 10% MwSt.	€ 6,47)
d) 50 Kubikmeter.....	€33,47 (exkl. 10% MwSt.	€ 30,43)

2. Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).
Die Wasserverbrauchsgebühren betragen **€ 1,10** (exkl. 10% MwSt. € 1,00) pro m³ verbrauchter Wassermenge.
3. Für die im Absatz (1 + 2) zu ermittelnden Grundlagen ist jeweils der 31. Oktober der Erfassungstichtag.
4. Diese nach § 2 berechneten Gebühren werden in vier gleichen Teilbeträgen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) vorgeschrieben. Die Jahresaufrechnung erfolgt am 15.11..

§ 10

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%.

Diese Änderung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Stallhofen vom 14.12.2006 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(ÖKR Vinzenz Krobath eh.)

Angeschlagen am 30.12.2010
Abgenommen am 31.01.2011
Änderungen angeschlagen am 11.05.2011
Änderungen abgenommen am 27.05.2011